

den Primat von den ersten Jahrhunderten an bis zur Gegenwart (1879). In den Bänden I, 633—704; II, 444—822; III, 603—851; IV, 509—884 werden mehrere tausend Bücher und Schriften (auch Erzeugnisse der periodischen Presse) über den Primat nach den Titeln und meistens theils mit einer kurzen Würdigung ihres Werthes bibliographisch aufgezählt. Die Literatur der drei letzten Jahrhunderte ist sachgemäß nach Decennien, und zwar die Schriften pro et contra, zusammengestellt. In den folgenden Bänden sind Nachträge und die neuesten Erscheinungen aus der Primat-literatur verzeichnet. Der XV. Band enthält einen Generalindex. Im XVI. Band gibt der Verfasser eine neue verbesserte Auflage seines 1834 erschienenen Werkes *De primatu Romani Pontificis*. — Besondere Empfehlung verdienen außer den bereits oben genannten Auctoren folgende Werke: A. Kempeneers, *De Rom. Pontificis primatu ejusque attributis*, Lovan. 1841 (Diss.); M. D. Bouix, *Tract. de papa*, Paris 1868—1870, 8 voll.; Schneemann, *Der Papst das Oberhaupt der Gesamtkirche*, Freiburg 1867; Hettinger, *Die kirchliche Vollgewalt des apostolischen Stuhles*, Freiburg 1873. — Luke Rivington, *The Primitive Church and the See of Peter*, London 1894, gibt eine vorzügliche Apologie des Primates in den ersten Jahrhunderten der Kirche gegen die neuesten Angriffe der Anglicaner. Einen ähnlichen Zweck verfolgte T. W. Allies, *The Throne of the Fisherman*, London 1887. [Vgl. Bödker S. J.]

Papstbriefe nennt man Erlasse der Päpste in Briefform, wie solche im christlichen Alterthum fast ausschließlich üblich waren. So wie die Apostel in Briefform den christlichen Gemeinden die Vorschriften und Rathschläge des Heils mittheilten, so bedienten sich auch die Bischöfe Anfangs durchweg der Briefform, wenn sie den ihrer Leitung anvertrauten Gläubigen Weisungen zu geben hatten. Dieß gilt auch vom Bischof von Rom, vom Papst. Erst im Mittelalter finden sich päpstliche Constitutionen (s. d. Art.), welche auch äußerlich in der Form von Gesetzen (*ad perpetuam rei memoriam*) erscheinen und sich nicht wie die Rundschreiben an (immerhin nicht namentlich bezeichnete) Bischöfe und Gläubige wenden. Doch darf aus der Briefform der päpstlichen Erlasse und deren vorwiegend paränetischem Ton nicht gefolgert werden, daß denselben kein rechtlicher Charakter, keine juristische Verbindlichkeit innewohne. Vielmehr haben die römischen Päpste von Anfang an die Pflicht der Adressaten ihrer Briefe betont, dem Inhalt des Briefes zu entsprechen und dafür zu sorgen, daß dieß auch seitens Anderer geschehe; mit anderen Worten, schon die alten Päpste waren sich bewußt, daß sie durch Erlaß ihrer Briefe von der nach göttlichem Recht ihnen zustehenden obersten Gewalt, die Kirche zu regieren, Gebrauch machten. So schreibt Siricius (385) an Himerius von Tarragona: *Quae a nobis non inconsulto*

sed provide salubriter sunt constituta, intermerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui jam nulli apud nos patere poterit, obstruatur (Leonis M. opera, ed. Ballerini III, 255); Innocenz I. (416) schreibt an Decentius von Subbio: *Quod a principe apostolorum Petro romanae ecclesiae traditum est, ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari* (l. c. 198); Leo I. (443) sagt in einem Rundschreiben ad (universos) *episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et universas provincias constitutos: Omnia decretalia constituta tam beatae recordationis Innocentii quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut, si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari* (l. c. I, 616). Das Gleiche ergibt sich aus den für die Papstbriefe gebrauchten Bezeichnungen *decretum, statutum, constitutum, sententia, praeceptum, ordinatio, auctoritas*; bei allgemeiner, dogmatischer Bedeutung: *tomus, indiculus, commonitorium, epistola, tractoria oder tractatoria*. Später wurde dessen der Ausdruck *decretalis (epistola)* ständig. Die Papstbriefe bildeten von jeher eine Hauptquelle des Kirchenrechts. Die Annahme romfreier Kirchen, d. i. solcher, welchen gegenüber die Päpste von ihrer gesetzgeberischen Macht keinen Gebrauch machten und machen konnten, ist durchaus unhistorisch, also falsch. — Viele der alten Papstbriefe mögen verloren gegangen sein, von anderen sind nur Fragmente vorhanden. Das Erhaltene findet sich für die Zeit bis 1198 bei Jaffé (*Reg. Pont. Rom.* 2. ed., Lips. 1885—1888, 2 voll.) zusammengestellt (s. dazu d. Art. Bullen und Breven). Die Papstbriefe wurden in Archiven hinterlegt, in Regesten meist nur auszüglich gesammelt, in private wie officielle kirchliche Rechtsammlungen aufgenommen. Auch die Fälschung wagte sich an dieselben heran, theils durch Interpolation ächter, theils durch Compilation völlig erdichteter Decretalen. In der von Thalhofer besorgten Bibliothek der Kirchenväter enthalten sieben von Benzlovsky bearbeitete Bände (Kempten 1875—1880) neben den ächten auch die apocryphen Briefe der Päpste bis Anastasius II. (gest. 498). [R. v. Scherer.]

Papstcataloge nennt man Verzeichnisse der Päpste in chronologischer Reihenfolge. Da es christliche Sitten war, hervorragender Personen, lebender und verstorbener, beim Gottesdienst zu gedenken, so muß man vermuthen, daß auch die Namen der römischen Bischöfe zu diesem Behuf im Laufe der Zeit aufgezeichnet wurden. Im Canon der heiligen Messe stehen so nach den Aposteln bis heute die Namen der ersten Päpste Petrus, Clemens, Xystus, Cornelius. — Ein anderes Motiv, die Vorsteher der christlichen Gemeinden aufzuzeichnen, war der Nachweis der